

# Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** am Dienstag, **27.11.2012**, 18:00 Uhr, im Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, Waldorf, Sozialraum (Fahrzeughalle)

|          |                                  |
|----------|----------------------------------|
| <b>X</b> | <b>Öffentliche Sitzung</b>       |
|          | <b>Nicht-öffentliche Sitzung</b> |

|                |               |
|----------------|---------------|
| Sitzung Nr.    | 64/2012       |
| <b>SBB Nr.</b> | <b>5/2012</b> |

## Anwesende

### Vorsitzender

Henseler, Wolfgang                      Bürgermeister

### Mitglieder

|                        |                 |
|------------------------|-----------------|
| Hanft, Wilfried        | SPD-Fraktion    |
| Keils, Ewald           | CDU-Fraktion    |
| Kleinekathöfer, Ute    | SPD-Fraktion    |
| Knott, Thorsten        | FDP-Fraktion    |
| Kuhl, Sebastian        | CDU-Fraktion    |
| Montenarh, Stefan      | CDU-Fraktion    |
| Schmitz, Heinz Joachim | Bündnis90/Grüne |
| Söllheim, Michael      | CDU-Fraktion    |
| Wirtz, Hans-Dieter     | CDU-Fraktion    |
| Züge, Rainer           | SPD-Fraktion    |

### stv. Mitglieder

|                          |                    |
|--------------------------|--------------------|
| Feldenkirchen, Hans Gerd | UWG/Forum-Fraktion |
| Marx, Bernd              | Bündnis90/Grüne    |

### Vorstand

Rehbann, Ulrich

### Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver  
Kolf, Marlene

### Schriftführerin

Giersberg, Ruth

### Nicht anwesend (entschuldigt)

|                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| Kuhn, Arnd Jürgen Dr. | Bündnis90/Grüne    |
| Müller, Heinz         | UWG/Forum-Fraktion |

## Tagesordnung

TOP    Inhalt

### Öffentliche Sitzung

Vorlage Nr.

- |   |                                                                                                |              |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1 | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin                                          |              |
| 2 | Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung 53/2012 vom 02.10.2012                        |              |
| 3 | Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR                                             | 570/2012-SBB |
| 4 | Satzung des Stadtbetriebs Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen | 596/2012-SBB |
| 5 | Quartalsabschluss 3/2013 des Stadtbetrieb Bornheim                                             | 568/2012-SBB |
| 6 | Wirtschaftsplan 2013 des Stadtbetrieb Bornheim                                                 | 569/2012-SBB |
| 7 | Bericht über den Sachstand "Integration Wasser- und Abwasserwerk"                              | 572/2012-SBB |

|     |                                                                  |              |
|-----|------------------------------------------------------------------|--------------|
| TOP | Inhalt                                                           | Vorlage Nr.  |
| 8   | Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad                  | 573/2012-SBB |
| 9   | Bericht über den Betriebsteil Friedhof                           | 575/2012-SBB |
| 10  | Bericht über die Integration "Instandhaltung Straßenbeleuchtung" | 576/2012-SBB |
| 11  | Mitteilungen mündlich                                            |              |
| 12  | Anfragen mündlich                                                |              |

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

### Öffentliche Sitzung

|          |                                                              |  |
|----------|--------------------------------------------------------------|--|
| <b>1</b> | <b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b> |  |
|----------|--------------------------------------------------------------|--|

Frau Giersberg wurde bereits bestellt.

|          |                                                                                |  |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>2</b> | <b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung 53/2012 vom 02.10.2012</b> |  |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------|--|

### Beschluss

Gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 53 des Verwaltungsrates vom 02.10.2012 werden keine Einwendungen erhoben.

-Einstimmig-

|          |                                                           |                     |
|----------|-----------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>3</b> | <b>Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR</b> | <b>570/2012-SBB</b> |
|----------|-----------------------------------------------------------|---------------------|

Der Verwaltungsrat beschließt folgende:

### **Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom xx.xx.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I Nr. 5 S. 114 ff.) der §§ 51 ff. und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463 ff.) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung der Stadtbetriebe Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - beschlossen:

#### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR umfasst gemäß § 53 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehört auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom xx.xx.2012 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung und Beseitigung bestimmt der Stadtbetrieb Bornheim im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2 - Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 LWG NRW.
2. Schmutzwasser  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage
  - 6.1 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

- 6.2 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussstutzen sowie die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
- 6.3 In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- 6.4 Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt geregelt ist.
7. Anschlussleitungen  
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- 7.1 Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- 7.2 Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privatem Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin  
Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin ist der Eigentümer/die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 33 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter/Indirekteinleiterin  
Indirekteinleiter/Indirekteinleiterin ist, wer Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Rückstauenebene

Rückstauenebene ist die höchste Ebene, bis zu der das Abwasser innerhalb der öffentlichen Abwasseranlage ansteigen kann. Die für ein Grundstück maßgebende Rückstauenebene entspricht der Höhe der Straßenoberkante bzw. des Geländes an der Anschlussstelle.

15. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser.

### **§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer/Jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu verlangen, dass sein/ihr Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### **§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechtes**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, welche auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe des Grundstückes verläuft. Die öffentliche Abwasseranlage verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Stadtbetriebs Bornheim AöR auf den privaten Grundstückseigentümer/die private Grundstückseigentümerin durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehrkosten zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### **§ 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer/der Eigentümerin des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

## **§ 6 - Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet oder eingebracht werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus Nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben,
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zur Abflussbehinderung führen können,
  5. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzen kann,
  6. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Absatz 4 überschritten werden;
  7. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer
  8. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethen, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 4 überschritten werden,

9. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Abs. 4 überschritten werden,
  10. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,
  11. Abwasser, das an Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,
  12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
  13. Silagewasser,
  14. Grund-, Drainage- und Kühlwasser,
  15. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  16. radioaktives Abwasser,
  17. Inhalte von Chemietoiletten,
  18. Blut aus Schlachtungen.
- (3) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in der öffentlichen Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (4) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1. an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Temperatur 30° C

ph-Wert 6,5 bis 9,5

Verhältnis CSB: BSB5 im Tagesmittel 2 : 1.

Absetzbare Stoffe:

- biologisch abbaubare:  
Ausschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.
- biologisch nicht abbaubare:  
1 ml/l in 0,5 Std. Absetzzeit

Aluminium, Eisen                      begrenzt durch absetzbare Stoffe,

biologisch nicht abbaubar

Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>)      200 mg/l

Cyanid

- leicht freisetzbar (CN)      0,5 mg/l

- gesamt (CN)      20 mg/l

Fluorid (F)      50 mg/l

Nitrit (NO<sub>2</sub>)      10 mg/l

Sulfat (SO<sub>4</sub>)      600 mg/l

Sulfid (S)      2 mg/l

Verseifbare Öle und Fette

- direkt abscheidbar 100 mg/l
- soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über NG 10 führen:  
gesamt 250 mg/l

#### Mineralöl-Kohlenwasserstoffe

- direkt abscheidbar 50 mg/l Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich
- nach physikalisch chemischer Behandlung 20 mg/l

#### Organische Lösungsmittel

- mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l.
- mit Wasser nicht mischbar Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich

|                                                                                          |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Phenole, wasserdampf-<br>flüchtig<br>(als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH, halogenfrei) | 20 mg/l  |
| Chrom 6-wertig (Chromat) (als Cr)                                                        | 0,2 mg/l |
| Selen (Se)                                                                               | 0,1 mg/l |
| Silber (Ag)                                                                              | 1 mg/l   |
| Zink (Zn)                                                                                | 3 mg/l   |

2. an der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

|                                                                                                                            |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Arsen (As)                                                                                                                 | 0,1 mg/       |
| Blei (Pb)                                                                                                                  | 1 mg/l        |
| Cadmium (Cd)                                                                                                               | 0,2 mg/l      |
| Chrom gesamt (Cr)                                                                                                          | 1 mg/l        |
| Kupfer (Cu)                                                                                                                | 1 mg/l        |
| Nickel (Ni)                                                                                                                | 1 mg/l        |
| Quecksilber (Hg)                                                                                                           | 0,05 mg/l     |
| Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, z.B. 1,1,1-Trichlorethan, Tetra-chlorethen, Dichlor-methan, Trichlorethen | 0,5 mg/l<br>I |
| Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)                                                                         | 1,0 mg/l      |
| Freies Chlor (Cl)                                                                                                          | 0,5 mg/l      |

Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetzte Probe maßgebend.

Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

- (5) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 4 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt oder eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers gefordert werden.

Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, wenn die Regelungen in Abs. 1 bis 3 und die Grenzwerte nach Abs. 4 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.

Über die zulässige Einleitung von in Abs. 4 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten nach Abs. 2 Nr. 8, 9 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Abs. 4 Nr. 1 und 2 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung der Vorfluter und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist.

Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (6) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Als zugelassene Mengen gelten:

1. Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser) bis zu einer Höchstmenge von 1 l/sec. x ha, wenn nicht im Einzelfall andere Festsetzungen getroffen werden,
2. Niederschlagswasser.

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR setzt bei den Eigentümern/Eigentümerinnen, die voraussichtlich eine Schmutzfracht von mehr als 40 kg CSB oder 20 kg BSB5 täglich einleiten, die Höchstmenge der Schmutzfracht pro Stunde, Tag und Jahr fest. Hierbei sind die Angaben der Betroffenen, die Reinigungsmöglichkeiten in der städtischen Kläranlage und der künftige Bedarf angemessen zu berücksichtigen.

Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der in Satz 2 genannten Abwassermenge nicht aus, kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der/die Anschlussberechtigte auf seine/ihre Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.

- (7) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung darf nur mit Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup> pro Grundstück anfällt, kann ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR oberirdisch oder auf anderem Wege abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (9) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht einhält.
- (10) Wer gegen die Begrenzung des Benutzungsrechts verstößt und dadurch den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Stadtbetrieb Bornheim AöR den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

Haben Mehrere den Wegfall der Abgabenhalbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

## **§ 7 - Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin in einer von ihm/ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 8 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer/Jede Grundstückseigentümerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf seinem/ihrem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Wohnschiffe und andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen des Stadtbetrieb Bornheim AöR an eine in der Nähe befindliche öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist. Nach Herstellung des Anschlusses ist der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nachzuweisen.
- (5) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 4 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, soweit es nicht für eigene Zwecke als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) verwendet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser besteht dagegen nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (7) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

- (8) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.
- (9) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer/an die Grundstückseigentümerin angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

### **§ 9 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer was-serrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

### **§ 10 - Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem/ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, hat er/sie dies dem Stadtbetrieb Bornheim AöR anzuzeigen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

### **§ 11 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt der Stadtbetrieb Bornheim AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten auf seinem/ihrem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe, einen Kompressor zur Lufteinperlung sowie die dazu gehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe, des Kompressors und der dazu gehörigen Druckleitung trifft der Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe und des Kompressors entsprechend den Angaben des Herstellers/der Herstellerin sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR bis zur Inbetriebnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und des Kompressors vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Des Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## **§ 12 - Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet mit Trennsystem mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie an den Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (siehe § 2) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und diese regelmäßig zu warten. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (3) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (4) Auf Antrag können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (5) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem/ihrer Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem/ihrer Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt der Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen sowie der Einbau der Anschlussstutzen erfolgen ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Der Aufwand ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu ersetzen (vgl. § 31). Die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen (Reinigung, Dichtheitsprüfung etc.) obliegt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitungen und der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.

Verläuft die öffentliche Abwasserleitung außerhalb des öffentlichen Straßenraumes, setzt der Stadtbetrieb Bornheim AöR oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen einen Anschlussstutzen.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seinem/ihrer

Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf seine/ihre Kosten vorzubereiten.

- (10) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin 1 Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin.

### **§ 13 - Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu gewährleisten. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Der Antrag auf Zustimmung muss enthalten
1. eine zeichnerische Darstellung, aus welcher Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Inspektionsöffnung hervorgehen,
  2. Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.
- (3) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und bei dem Stadtbetrieb Bornheim AöR einzureichen.

### **§ 14 - Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Sobald das Abwasser vollständig in der Abwasserbehandlungsanlage gereinigt werden kann, ist die Grundstücksentwässerungsanlage aufzuheben und ein direkter Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herzustellen.
- (2) Ist ein Grundstücksanschluss für ein Grundstück im Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht vorgesehen und wird das Abwasser (nur Schmutzwasser) auf dem Grundstück in einer abflusslosen Grube gesammelt, erfolgt die Abwasserbeseitigung für dieses Grundstück in Form des „Kanals auf Rädern“ gemäß der Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung für dieses Grundstück ist durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Anforderung jährlich eine Wasser-/Abwasserbilanz schriftlich vorzulegen. In dieser Bilanz sind der

- tatsächliche Wasser-/ Frischwasserbezug für das Grundstück,
- das durch den Gebrauch des Wassers/Frischwassers entstandene Schmutzwasser und
- das für anderweitige Zwecke verwendete Wasser/Frischwasser

der tatsächlich aus der abflusslosen Grube entnommenen und entsorgten Abwassermenge (Abfuhrmenge) gegenüberzustellen. Für den Nachweis der Wasser-/Frischwassermengen sind geeichte Wassermengenzähler einzusetzen.

Liegt die Abfuhrmenge deutlich unter der Schmutzwassermenge, ist die abflusslose Grube auf Anweisung des Stadtbetrieb Bornheim AöR durch den Grundstückseigentümer auf Dichtigkeit hin überprüfen zu lassen und erforderlichenfalls zu sanieren.

### **§ 15 - Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Absatz 3 bis Absatz 6 LWG NRW sowie der hierzu ergangenen separaten Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Absatz 6 LWG NRW durchgeführt werden.

### **§ 16 – Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mit dem Antrag nach § 13, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung, die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR hat der Einleiter/die Einleiterin Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Einleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

### **§ 17 - Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung**

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Beauftragten des Stadtbetrieb Bornheim AöR sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer/Die Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR) ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (5) Die Verpflichteten haben den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen des § 6 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die in § 16 Abs. 2 genannten Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (6) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, falls sich eine unerlaubte Einleitung herausstellt.

## **§ 18 - Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin und die Benutzer/Benutzerinnen haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften dem Stadtbetrieb Bornheim AöR für alle Schäden und Nachteile, die ihm infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge satzungswidriger Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **II. Anschlussbeitrag, Gebühren, Aufwandsersatz**

### **§ 19 - Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR einen Anschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und dem hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes des Stadtbetriebs Bornheim AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 20 - Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
  2. Für das Grundstück muss nach dieser Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen.
  3. Für das Grundstück muss
    - 3.1 eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - 3.2 soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

## **§ 21 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die gesamte, hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m.

Die Grundstücksfläche ist zu ermitteln bei Grundstücken,

- 2.1 die an die Erschließungsstraße angrenzen, parallel zur Straßenbegrenzungslinie,
  - 2.2 die nicht an die Erschließungsstraße angrenzen, parallel zu der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksgrenze,
  - 2.3 die nur durch einen zum Grundstück gehörenden Zuweg oder eine Zufahrt mit der Erschließungsstraße verbunden sind, parallel zu der der Erschließungsstraße im Einmündungsbereich am Ende der Zufahrt (Zuwegung) zugewandten Grundstücksseite.
3. Die Tiefenbeschränkung ist nicht anzuwenden
  - 3.1 für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;

3.2 soweit die über 35 m hinausgehende Fläche baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. In diesem Fall ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

4. Die Grundstücksfläche wird entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Vornhundertatz (Veranlagungsfaktor) von

|     |           |                                             |
|-----|-----------|---------------------------------------------|
| 4.1 | 100 v. H. | bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit  |
| 4.2 | 150 v. H. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit           |
| 4.3 | 175 v. H. | bei viergeschossiger Bebaubarkeit           |
| 4.4 | 200 v. H. | bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit           |
| 4.5 | 225 v. H. | bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit          |
| 4.6 | 250 v. H. | bei siebengeschossiger Bebaubarkeit         |
| 4.7 | 275 v. H. | bei acht- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit |

vervielfacht.

(2) 1. Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

2. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosszahl, aber eine Baumassenzahl ausweist, wird die Anzahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:

Die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:

bis 1,0 = 1 Geschoss  
bis 1,6 = 2 Geschosse  
bis 2,0 = 3 Geschosse  
bis 2,2 = 4 Geschosse  
bis 2,3 = 5 Geschosse  
bis 2,4 = 6 Geschosse  
bis 2,7 = 7 und mehr Geschosse

3. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosszahl, aber die zulässige Höhe der Bauwerke ausweist, gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 in Gewerbegebieten bzw. geteilt durch 3,0 in den übrigen Gebieten wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.

4. Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl vorhanden und geduldet oder aufgrund einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, ist diese zugrunde zu legen.

5. Als eingeschossig bebaubar gelten Grundstücke,

5.1 die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind,

5.2 die nur mit eingeschossigen Garagen bebaut oder nur als Stellplatz genutzt werden dürfen,

5.3 für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist.

6. Die in Absatz 1 genannten Vomhundertsätze erhöhen sich für Grundstücke  
in Kern-, Gewerbe- und Sonder- um 50 Prozentpunkte,  
gebieten nach § 11 der Baunut-  
zungsverordnung (BauNVO)  
in Industriegebieten um 75 Prozentpunkte.

Entsprechendes gilt für einzelne Grundstücke in anderen als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten, soweit auf ihnen eine Nutzung vorhanden oder zulässig ist, die nach der BauNVO nur in Kerngebieten (§ 7 Abs. 2), nur in Gewerbegebieten (§ 8 Abs. 2), nur in Industriegebieten (§ 9 Abs. 2) und nur in Sondergebieten (§ 11 Abs. 2) zulässig ist.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat.
- (4) In nicht beplanten Gebieten oder in Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan die in Absatz 2 genannten Ausweisungen nicht enthält, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden ist,

maßgebend.

Absatz 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 BauNVO, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO oder als Sondergebiete mit einer nach § 11 Abs. 2 der BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

In anderen Gebieten oder in Gebieten, die keiner der vorstehend genannten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die Erhöhung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung für Grundstücke, auf denen eine Nutzung stattfindet oder zulässig ist, die nur in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten (§ 11 BauNVO) oder in Industriegebieten zulässig wäre.

- (5) Wird ein Grundstück durch Hinzunahme eines weiteren Grundstückes zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, ist unter Anrechnung des gezahlten Anschlussbeitrages der volle Beitrag für die gesamte Grundstücksfläche zu zahlen.
- (6) 1. Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche

|                                             |            |            |
|---------------------------------------------|------------|------------|
| bei Entstehung der Beitragspflicht bis zum  | 31.12.2005 | = 3,17 EUR |
| bei Entstehung der Beitragspflicht nach dem | 31.12.2005 | = 8,00 EUR |

2. Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser

- 2.1 beträgt bei einer Anschlussmöglichkeit nur für  
Schmutzwasser 55 % des Beitrags

- |     |                                                                            |                            |
|-----|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 2.2 | beträgt bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Niederschlagswasser         | 45 % des Beitrags          |
| 2.3 | wird bei einer nur teilweisen Anschlussmöglichkeit für Niederschlagswasser | im Einzelfall festgesetzt. |

3. Entfallen die in Nr. 2 bezeichneten Beschränkungen der Anschlussmöglichkeit, ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

- (7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortschaften vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 6 um 20 %.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 5 der Entwässerungssatzung).

## **§ 22 - Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) In den Fällen des § 20 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. In den Fällen des § 21 Abs. 7 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits mit Genehmigung der Stadt Bornheim angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war. § 20 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 bleiben unberührt.

## **§ 23 - Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

## **§ 24 - Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Absatz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **§ 25 - Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt des Stadtbetrieb Bornheim AöR nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Stadtbetrieb Bornheim AöR ( § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter ( § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Zur Deckung der Kosten, die dem Stadtbetrieb Bornheim AöR als Abwasserbeseitigungspflichtigem (§ 51 LWG) für die Beseitigung von Abwässern entstehen, die nach § 6 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR Gebühren. Die Gebühr wird in Höhe der Kosten für Fremdleistungen erhoben, die dem Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall für die Beseitigung der Abwässer entstehen, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %.
- (4) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, die nicht unmittelbar gegenüber dem Einleiter/der Einleiterin festgesetzt wird, sondern für der Stadtbetrieb Bornheim AöR abgabepflichtig ist, wird in vollem Umfange vom Abwassereinleiter/von der Abwassereinleiterin angefordert. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 29 und 30 entsprechend.

## **§ 26 - Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühren im Sinne des § 25 dieser Satzung werden nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage von einem angeschlossenen Grundstück unmittelbar oder mittelbar eingeleitet werden.
- (2) Als Abwassermenge gilt
1. bei Vollkanalisation (Abwässer können in der öffentlichen Sammelkläranlage gereinigt werden.)
    - 1.1 die dem Grundstück zugeführte Wassermenge
    - 1.2 die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge
    - 1.3 die auf dem Grundstück anfallende Niederschlagsmenge abzüglich der der öffentlichen Abwasseranlage nachweisbar nicht zugeführten Wassermenge nach Maßgabe des § 27,

2. bei Teilkanalisation (Abwässer können nicht in der öffentlichen Sammelkläranlage gereinigt werden.)

- 2.1 die dem Grundstück zugeführte Wassermenge
- 2.2 die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge

(3) Berechnungseinheit der Benutzungsgebühr ist

- 1. 1 m<sup>3</sup> Abwasser für Abwasser nach Abs. 2 Nr.1.1 und 1.2 sowie Nr. 2.1 und 2.2,
- 2. 1 m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Grundstücksfläche für Abwasser nach Abs. 2 Nr. 1 c).

(4) Der Berechnung der Benutzungsgebühr werden zugrunde gelegt:

- 1. für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung des Wassergeldes am Wassermesser abgelesene Verbrauchsmenge,
- 2. für die auf dem Grundstück gewonnene Menge die Wassermenge aus der privaten Wasserversorgungsanlage (z. B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage)

2.1 Der Gebührenpflichtige hat die Wassermenge aus der privaten Wasserversorgungsanlage nachzuweisen. Der Nachweis hat durch eine Messeinrichtung zu erfolgen, die von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR als zuverlässig anerkannt ist, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und die durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen nach den Installationsvorschriften der Stadt einzubauen ist. Dieser Wasserzähler wird von der Stadt überwacht und ist auf deren Verlangen zu erneuern. Die Kosten für den Einbau und die Erneuerung dieses Wasserzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

2.2 Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR berechtigt, die aus der privaten Wasserversorgungsanlage dem öffentlichen Kanal zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hierfür hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Verlangen Daten, wie z. B. Pumpleistung und Betriebsstunden der Wasserpumpe sowie die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegte Entnahmemenge mitzuteilen und durch Unterlagen zu belegen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

2.3 Die Verpflichtungen gemäß Nr. 2.1 gelten nicht im Falle einer Regenwassernutzungsanlage, deren Zisterne über einen Überlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist. In diesem Fall hat der Gebührenpflichtige für das aufgefangene Wasser Niederschlagswassergebühren gemäß Nr. 3 zu zahlen.

3. für die anfallende Niederschlagsmenge

3.1 die bebaute sowie die befestigte, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksfläche zum Ersten des Monats, der auf den Monat des Anschlusses folgt. Bebaute Grundstücksfläche ist die Fläche, die von den einzelnen Gebäuden des Grundstücks überdeckt wird. Als angeschlossen gelten alle Flächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

- 3.2 Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert oder soll die bislang festgesetzte Fläche aus anderen Gründen herabgesetzt werden, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dies der Stadt auf dem dafür vorgesehenen und unterschriebenen Vordruck anzuzeigen. Im Falle einer Flächenveränderung hat die Anzeige innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung zu erfolgen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Tag berücksichtigt, der auf den Zugang der Änderungsanzeige bei der Stadt folgt. Der Zugangsnachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen/der Gebührenpflichtigen. Erfolgt die Anzeige einer Flächenvergrößerung zu spät oder erlangt der Stadtbetrieb Bornheim AöR anderweitig Kenntnis von einer Flächenvergrößerung, ist die Stadt berechtigt, Niederschlagswassergebühren für die Zeit seit der Flächenvergrößerung nachzuerheben.
- 3.3 Die mit Rasengittersteinen befestigte und angeschlossene Fläche wird reduziert um 50 %.
- 3.4 Mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte und angeschlossenen Flächen reduzieren sich um 25 %, wenn die Bettung entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe erfolgt ist.
- 3.5 Angeschlossene und begrünte Dachflächen werden bis maximal 80 Quadratmeter Dachfläche um 25 % reduziert.
4. Nr. 3 findet auch Anwendung, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt wird und die Möglichkeit besteht, dass diese Wassermengen über einen Überlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden können.

(5) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen

1. bei Vollkanalisation

|     |                                                                           |          |
|-----|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1 | je m <sup>3</sup> eingeleitetes Abwasser                                  | 3,14 EUR |
| 1.2 | je m <sup>2</sup> angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche | 1,62 EUR |

2. bei Teilkanalisation

|  |                                          |          |
|--|------------------------------------------|----------|
|  | je m <sup>3</sup> eingeleitetes Abwasser | 0,55 EUR |
|--|------------------------------------------|----------|

(6) Bei Bierbrauereien und Getränkeherstellungsbetrieben gelten als eingeleitete Abwassermengen

|                                                 |                      |
|-------------------------------------------------|----------------------|
| pro hl Verkaufsbier                             | 0,3 m <sup>3</sup>   |
| pro hl hergestellte alkoholfreie Getränke       |                      |
| soweit nicht eine Abwassermengenzählung erfolgt | 0,4 m <sup>3</sup> . |

**§ 27 - Nicht der Abwasseranlage zugeführte Wassermengen**

- (1) Die aus den öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogenen und der öffentlichen Abwasseranlage nachweislich nicht zugeführten Wassermengen werden auf Antrag nur insoweit von der für die Berechnung der Schmutzwassergebühr maßgeblichen Wassermenge abgesetzt, als sie 15 m<sup>3</sup> jährlich übersteigen. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.

- (2) Der Nachweis der nicht zugeführten Wassermenge hat durch Messeinrichtungen zu erfolgen, die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR als zuverlässig anerkannt sind, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und die durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen nach den Installationsvorschriften des Stadtbetrieb Bornheim AöR einzubauen sind. Die Wasserzähler werden von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR überwacht und sind auf deren Verlangen zu erneuern. Die Kosten für den Einbau und die Erneuerung einer solchen Messeinrichtung haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (3) Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Stadtbetrieb Bornheim AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR abzustimmen.
- (4) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt regelmäßig im Jahresgebührenbescheid, sofern der in Absatz 1 geforderte Antrag genehmigt wurde.

## **§ 28 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

## **§ 29 - Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
  1. der Eigentümer/die Eigentümerin, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
  2. der Inhaber/die Inhaberin eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  3. der Nießbraucher/die Nießbraucherin oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte

des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige dem Stadtbetrieb Bornheim AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Das gilt auch für Daten und Unterlagen hinsichtlich der Größe der Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (4) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen/durch eine anerkannte Sachverständige auf Kosten des/der Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (5) Die Absätze 2–4 gelten für Kostenersatzpflichtige entsprechend.

### **§ 30 - Vorausleistungen und Fälligkeit**

- (1) Auf die Benutzungsgebühr können monatliche Vorausleistungen verlangt werden. Diese berechnen sich anteilig nach der jeweiligen Benutzungsgebühr für den vorhergegangenen Erhebungszeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger.
- (2) Die Benutzungsgebühr kann für Bescheide des Abwasserwerkes des Stadtbetrieb Bornheim AöR zusammen mit der Benutzungsgebühr des Wasserwerkes des Stadtbetrieb Bornheim AöR erhoben werden. Entscheidungen über Widersprüche gegen die Bescheide sowie Anträge auf Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass der Benutzungsgebühr werden durch das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim AöR getroffen.
- (3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich zum 31.12. für die vergangenen 12 Monate. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann sich bei der Ablesung der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (4) Ergibt sich aufgrund der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorausleistungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorausleistung zu verrechnen. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag nacherhoben.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Vorausleistungen werden jeweils am 1. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

### **§ 31 - Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur, Unterhaltung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nach tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere

Grundstücksanschlussleitungen (§ 12 Abs. 1), wird der Aufwandsersatz für jede Anschlussleitung berechnet.

- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Grundstücksanschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstückes ist, zu dem die Grundstücksanschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung (§ 12 Abs. 4), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. der/die Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

### **§ 32 - Härtemilderung**

- (1) Gebühren, Beiträge und Kosten können gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Gebühren, Beiträge und Kosten können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 33 - Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer/für die Grundstückseigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind sowie für die Träger/Trägerinnen der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/Pächterinnen, Mieter/Mieterinnen, Untermieter/Untermieterinnen etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR binnen zwei Wochen anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin und der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin die Anzeige, haften beide gesamtschuldnerisch, bis der Stadtbetrieb Bornheim AöR Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

### **§ 34 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 6 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
  2. entgegen § 6 Abs. 4, 5 und 6 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
  3. entgegen § 6 Abs. 7 Abwasser ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  4. entgegen § 7 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
  5. entgegen § 8 Abs. 1, 3, 5, 6 und 9 sowie § 14 Absatz 1 Satz 2 keinen Anschluss herstellt,
  6. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 Abwasser nicht einleitet,
  7. entgegen § 8 Abs. 7 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
  8. entgegen § 10 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies dem Stadtbetrieb Bornheim AöR angezeigt zu haben,
  9. entgegen § Abs. 4 bzw. § 12 Abs. 5 bzw. § 17 Abs. 2 die Pumpenschächte, Inspektionsöffnungen oder Kontrollschächte nicht frei zugänglich hält,
  10. entgegen § 12 Abs. 10 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
  11. entgegen § 13 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR herstellt oder ändert,

12. entgegen § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61a Absatz 3 LWG NRW nach der Errichtung oder nach § 61a Absatz 4 LWG NRW bei einer Änderung auf Dichtheit prüfen lässt,
  13. entgegen § 16 Abs. 2 dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Stadtbetrieb Bornheim AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
  14. entgegen § 17 Abs. 1 oder § 29 Abs. 3 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
  15. entgegen § 17 Abs. 3 oder § 29 Abs. 3 Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR mit Dienstaussweis daran hindert, zum Zwecke der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,
  16. entgegen § 17 Abs. 5 den Stadtbetrieb Bornheim AöR nicht benachrichtigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

### § 35 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 2 Abs. 3 der Betriebsatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR die Satzung der Stadt Bornheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 05. Dezember 2005 außer Kraft.

-Einstimmig-

|          |                                                                                                       |                     |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>4</b> | <b>Satzung des Stadtbetriebs Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen</b> | <b>596/2012-SBB</b> |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|

Der Verwaltungsrat beschließt folgende:

## Satzung des Stadtbetriebs Bornheim über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom XX.XX.2012

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), der §§ 18 a und 18 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Geset-

zes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394)) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung des Stadtbetriebs Bornheim über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

## **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Stadtbetrieb Bornheim AöR Dritter bedienen.

## **§ 2 - Ausschluss der Entsorgung**

Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Stadtbetriebs Bornheim AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte des Grundstückes übertragen worden ist.

## **§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer/Jede Eigentümerin eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, vom Stadtbetrieb Bornheim AöR die Entsorgung seiner/ihrer Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

## **§ 4 - Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

## **§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin (§ 3) ist verpflichtet, die Entsorgung ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Das gilt auch für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt/die Landwirtin eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## **§ 6 - Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des Stadtbetriebs Bornheim AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 7 - Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Be-

darf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin unter Beachtung der Vorgaben in § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage frei zu legen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Stadtbetriebs Bornheim AöR über. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **§ 8 - Haftung**

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin haftet dem Stadtbetrieb Bornheim AöR für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder der Zuwegung. Er/Sie hat den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Kommt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.

### **§ 9 - Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat dem Stadtbetrieb Bornheim AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der/die bisherige als auch der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin verpflichtet, den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 10 - Auskunftspflicht, Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, über § 9 hinaus dem Stadtbetrieb Bornheim AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft der Stadtbetrieb Bornheim AöR durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (3) Den Beauftragten des Stadtbetriebs Bornheim AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt oder dem Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (4) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat das Betreten und Befahren seines/ihrer Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung und der Kontrolle zu dulden.

### **§ 11 - Benutzungsgebühren**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin oder von den hierzu beauftragten Personen zu bestätigen.

## **§ 12 - Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

|    |                  |         |
|----|------------------|---------|
| 1. | bis 30.000 mg/l  | 36,01 € |
| 2. | über 30.000 mg/l | 53,81 € |

- (2) Die Gebühr für das Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

|    |                 |         |
|----|-----------------|---------|
| 1. | bis 2.000 mg/l  | 19,41 € |
| 2. | über 2.000 mg/l | 36,01 € |

## **§ 13 - Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung (Abfuhr) der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer/Eigentümerin eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (3) Die Veranlagung der Benutzungsgebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 14 - Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, auf denen Schmutzwasser anfällt. Die sich aus den §§ 4, 7, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung berechnigte Person sowie für jeden tatsächlichen Benutzer/jede tatsächliche Benutzerin.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## **§ 15 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Stoffe einleitet,
2. entgegen § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
3. entgegen § 7 Abs. 6 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,

6. seiner Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,
  7. entgegen § 10 Abs. 2 und 3 den Zutritt nicht gewährt,
  8. entgegen § 10 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,
  9. entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht frei legt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  10. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des Stadtbetriebs Bornheim AöR zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

#### **§ 16 - Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 17 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30.12.2005 außer Kraft.

-Einstimmig-

|          |                                                           |                     |
|----------|-----------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>5</b> | <b>Quartalsabschluss 3/2013 des Stadtbetrieb Bornheim</b> | <b>568/2012-SBB</b> |
|----------|-----------------------------------------------------------|---------------------|

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zur Kenntnis.

-Einstimmig-

|          |                                                       |                     |
|----------|-------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>6</b> | <b>Wirtschaftsplan 2013 des Stadtbetrieb Bornheim</b> | <b>569/2012-SBB</b> |
|----------|-------------------------------------------------------|---------------------|

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2013 wie folgt:

## **Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR**

### **Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2013**

|    |                                                        |             |
|----|--------------------------------------------------------|-------------|
| I. | Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2013 wird im |             |
|    |                                                        |             |
|    | <b>Erfolgsplan</b>                                     |             |
|    |                                                        |             |
|    | mit Aufwendungen von                                   | 5.338.634 € |

|      |                                                                                                                                                               |             |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
|      |                                                                                                                                                               |             |
|      | mit Erträgen von                                                                                                                                              | 4.688.634 € |
|      |                                                                                                                                                               |             |
|      |                                                                                                                                                               |             |
|      | <b>Vermögensplan</b>                                                                                                                                          |             |
|      |                                                                                                                                                               |             |
|      | mit Ausgaben von                                                                                                                                              | 354.000 €   |
|      |                                                                                                                                                               |             |
|      | mit Einnahmen von                                                                                                                                             | 1.004.000 € |
|      | festgestellt.                                                                                                                                                 |             |
|      |                                                                                                                                                               |             |
|      |                                                                                                                                                               |             |
| II.  | Kredite sind in Höhe von 150.000 € veranschlagt.                                                                                                              |             |
|      |                                                                                                                                                               |             |
| III. | Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.                                                                                                         |             |
|      |                                                                                                                                                               |             |
| IV.  | Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 1.000.000 € |             |
|      |                                                                                                                                                               |             |
| V.   | Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.                                 |             |
|      |                                                                                                                                                               |             |
| VI.  | Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates                          |             |

-Einstimmig-

|          |                                                                          |                     |
|----------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>7</b> | <b>Bericht über den Sachstand "Integration Wasser- und Abwasserwerk"</b> | <b>572/2012-SBB</b> |
|----------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------|

Der Vorsitzende sagt zu, das Abschlussgutachten der KommunalAgentur NRW in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates vorzulegen und die Berater für Rückfragen einzuladen.

- Kenntnis genommen -

|          |                                                        |                     |
|----------|--------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>8</b> | <b>Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad</b> | <b>573/2012-SBB</b> |
|----------|--------------------------------------------------------|---------------------|

VRM Knott bittet um Behandlung der Thematik der Kostendeckung bei Kursangeboten bei der nächsten Erörterung der Gebührensatzung.

- Kenntnis genommen -

|          |                                               |                     |
|----------|-----------------------------------------------|---------------------|
| <b>9</b> | <b>Bericht über den Betriebsteil Friedhof</b> | <b>575/2012-SBB</b> |
|----------|-----------------------------------------------|---------------------|

- Kenntnis genommen -

|           |                                                                         |                     |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>10</b> | <b>Bericht über die Integration "Instandhaltung Straßenbeleuchtung"</b> | <b>576/2012-SBB</b> |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------|---------------------|

- Kenntnis genommen -

|           |                              |  |
|-----------|------------------------------|--|
| <b>11</b> | <b>Mitteilungen mündlich</b> |  |
|-----------|------------------------------|--|

Keine

|           |                          |  |
|-----------|--------------------------|--|
| <b>12</b> | <b>Anfragen mündlich</b> |  |
|-----------|--------------------------|--|

- Die Anfrage des VRM Söllheim über die Bevorratung von Streumitteln wurde dahingehend beantwortet, dass der Vorrat an Streumitteln in gleicher Menge vorgehalten wird wie im Vorjahr (950 t).
- Die Anfrage des VRM Marx über die Einsatzbereitschaft eigener Streufahrzeuge wurde dahingehend beantwortet, dass die Arbeiten überwiegend extern vergeben sind und eigene Fahrzeuge einsatzbereit sind.

Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Vorsitzender

gez. Ruth Giersberg  
Schriftführung